

Fahrerlaubnisklassen (Stand: 01.04.2022)



Seit dem 19.01.2013 ausgestellte Karten-Führerscheine sind für 15 Jahre befristet (auf der Vorderseite unter Nr. 4b).



Es besteht eine gestaffelte Umtauschfrist in den befristeten Kartenführerschein vom 19.01.2022 bis zum 19.01.2033 entsprechend Anlage 8e FeV.


Alle alten Führerscheine (grau, rosa, unbefristeter Kartenführerschein) behalten bis dahin ihre Gültigkeit.





Bei konkreten Fragen zur Berechtigung der Fahrerlaubnis wenden Sie sich bitte an Ihre örtlich zuständige Führerscheinstelle, die Ihr Anliegen prüft und schriftliche Zusagen erteilen kann:






Die folgende Übersicht des Rhein-Erft-Kreises über die aktuellen Fahrerlaubnisklassen gem. §§ 6, 6a i.V.m. Anlage 3 FeV ist zunächst ohne Gewähr:




Klasse:	Gesetzestext (ohne Gewähr)	Anmerkung:
<p>Klasse AM</p>  <p>Mindestalter: (16) 15 in NRW Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: -</p>	<p>- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Abl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),</p> <p>- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Abl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),</p> <p>- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Abl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)</p> <p>Die genannte Verordnung (EU) Nr. 168/2013 mit Erläuterung der genannten Klassen finden Sie ab Seite 8 dieses Dokumentes (Einführung am 24.08.2017).</p>	<p>entspricht bisheriger Klasse M (alt: 4) Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden (bisherige Ableitung aus StVZO) Übergangsrecht §76 Nr.8 FeV für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 19.01.2013 im Verkehr</p> <p>entspricht bisheriger Klasse S (mehrspurig) Prüfung auf zweirädrigem Kleinkraftrad erforderlich; keine einschränkende Prüfung nur für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge möglich (ausgenommen behinderte Personen, entsprechend allen anderen Fahrerlaubnisklassen) zum 24.08.2017: Inhaber der Klasse AM, die bis zum 23.08.2017 erteilt wurde, sind auch berechtigt, dreirädrige Kleinkrafträder mit einer Leermasse von mehr als 270 kg und zweirädrige Kleinkrafträder mit Beiwagen zu führen.</p>
<p>Klasse A1</p> 	<p>- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> o Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und o Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und o Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW / kg (neu), auch mit Beiwagen 	<p>entspricht bisheriger Klasse A1 (alt: 1b) Besitzstand: Wenn Klasse 3 vor dem 01.04.1980 erteilt, besitzt man Klasse A1. Am 19.01.2013 Übergangsrecht § 76 Nr. 6 FeV für Krafträder, Wegfall der nationalen Stufenregelung (80km/h bis zum 18. Le-</p>

<p>Mindestalter: 16 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: AM</p>	<p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ symmetrisch angeordneten Rädern und ○ Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und ○ Leistung von bis zu 15 kW 	<p>bensjahr), Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden. Seit 31.12.2019 Erteilung gem. § 6b FeV mit Auflage B 196, gültig im Inland.</p> <p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3): Besitzstandsschutz durch Schlüsselzahl A1 79.03/ 79.04, B 194</p>
<p>Klasse A2</p>  <p>Mindestalter: 18, Vorbesitz: - Eingeschl. Klassen: A1, AM</p>	<p>- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Motorleistung von nicht mehr als 35 kW (vor 19.01.2013: 25 kW) und ○ Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg (vor 19.01.2013: 0,16 kW/kg), die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind (entspricht 95 PS) 	<p>entspricht bisheriger Klasse A beschränkt (alt: 1a) Anhänger dürfen nicht mehr gefahren werden. <u>Neue Stufenregelung:</u> Für die Erweiterung von Kl. A1 (gilt auch für Kl. 3 vor dem 01.04.80 oder Kl. 1b) bei 2 Jahren Vorbesitz auf Kl. A2 ist nur eine praktische Prüfung erforderlich. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestausbildung durch die Fahrschule und die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem erforderlichen Vorbesitz von 2 Jahren abgelegt werden. Inhaber der Klasse A2 vom 19.01.2013 bis 27.12.2016 besitzen gem. § 76 Nr. 6a FeV Besitzstandsschutz nur in Deutschland.</p>
<p>Klasse A</p>  <p>Mindestalter: Krafträder: 20 (2 Jahre Vorbesitz A2) oder 24 (Direkteinstieg), Dreirädrige Kraftfahrzeuge: 21</p>	<p>- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hubraum von mehr als 50 cm³ oder ○ bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, (Motorleistung von mehr als 35 kW oder Verhältnis der Leistung zum Gewicht (Leermasse) mehr als 0,2 kW / kg), auch mit Beiwagen 	<p>entspricht bisheriger Klasse A (alt: 1) zum 19.01.2013: Krafträder dürfen nicht mehr mit Anhänger gefahren werden. Der Direkteinstieg war vorher erst mit 25 möglich. <u>Neue Stufenregelung:</u> Für die Erweiterung von Kl. A2 nach 2 Jahren Vorbesitz auf Kl. A ist nur eine praktische Prüfung erforderlich. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestausbildung durch die Fahrschule und die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem erforderlichen Vorbesitz von 2 Jahren abgelegt werden. Bei Erteilung der Klasse A beschränkt bis zum 18. Januar 2013 erfolgt der Aufstieg</p>

<p>eingeschl. Klassen: A2, A1, AM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> o Leistung von mehr als 15 kW oder o mit symmetrisch angeordneten Rädern und o Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder o bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und o Leistung von mehr als 15 kW 	<p>nach 2 Jahren weiterhin prüfungsfrei (§ 76 Nr. 7 FeV). Nach Rücksprache mit BezReg Köln gilt dies auch für Bewerber gem. § 76 Nr. 10 FeV, die den Antrag nach altem Recht gestellt und das Mindestalter vor dem 19.01.2013 erreicht haben. unterschiedliches Mindestalter führt zu Schlüsselnr. 80 (für Trikes), wenn mit 21 als Direkteinstieg erworben (Frist: Mindestalter 24), umgekehrt Schlüsselnr. 81 (ohne Trikes), wenn Kl. A mit 20 J. nach Stufenregelung erworben (Frist Mindestalter 21)</p> <p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3): Dreirädrige Kraftfahrzeuge (z.B. Trikes) werden seit dem 19.01.2013 der Motorrad-Klasse zugeordnet. Beim Umtausch des Pkw-Führerscheins wird die Klasse A Schlüsselnr. 79.03 und 79.04 vergeben. Nach dem 19.01.2013 erteilte Klasse B berechtigt im Inland durch Schlüsselnummer 194. Die Berechtigung ist seit dem 24.08.17 (laut Anlage 3 III FeV seit 28.12.2016; kann auch rückwirkend gegolten haben) in § 6 Abs. 3a FeV enthalten, Schlüssel B194 weiterhin zu empfehlen).</p>
<p>Klasse B</p>  <p>Mindestalter: 18, unter Auflagen: 17 bei der Teilnahme am begleiteten Fahren (BF17) oder 17 Jahre bei bestimmten Ausbildungsberufen Vorbesitz: -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger <ul style="list-style-type: none"> o mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder o mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt. 	<p>entspricht bisheriger Klasse B (alt: 3) zum 19.01.2013: Die Randbedingung zulässige Gesamtmasse des Anhängers kleiner als die Leermasse des Zugfahrzeugs entfällt. zum 28.12.2016: Zur Berechtigung zum Führen dreirädriger Fahrzeuge (z.B. Trikes) siehe Schlüsselnummer 194, welche im Inland zeitlich über den Besitzstand der Schlüsselnummer A 79.03 reicht. entspricht teilweise Klasse BE also Kombination von max. 4,25 t, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers</p>

<p>ingeschl. Klassen: AM, L</p>		<p>0,75 t nicht übersteigt</p>
<p>Klasse B96</p>  <p>Mindestalter: 18, 17 bei BF(17), Vorbesitz: B ingeschl. Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B (also vierrädriges Kfz bis 3,5 t zGM) in Kombination mit einem Anhänger mit <ul style="list-style-type: none"> o zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und o zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 4.250 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) zum 19.01.2013: Erweiterung der Kl. B um Schlüsselnummer 96 durch Vorlage einer Bescheinigung der erfolgten Fahrerschulung nach Anlage 7a zu § 6a Abs. 3,4 FeV (mind. 7 Std.; 2,5 Std. Theorie, 3,5 Std. Praxis, mind. 1 Std. fahrpraktische Übung) oder Prüfung bzw. Fahrerschulung und Prüfung.</p>
<p>Klasse BE</p>  <p>Mindestalter: 18, 17 bei BF(17), Vorbesitz: B ingeschl. Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger - oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) zum 19.01.2013: auf Anhänger bis zu 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM) beschränkt worden; für Zugkombinationen mit einem Zugfahrzeug der Kl. B und einem Anhänger über 3,5 t zGM ist nun Klasse C1E erforderlich (Besitzstand durch BE 79.06)</p>
<p>Klasse C1 *)</p>  <p>Mindestalter: 18 Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und o gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse C1 (alt: 3) Die Geltungsdauer der Klasse C1 -erteilt bis zum 31.12.1998 ist unbefristet. -erteilt v. 01.01.1999-27.12.2016 bleibt befristet bis zum 50. Geburtstag -erstmalig erteilt seit dem 28.12.2016 wird auf 5 Jahre befristet. Klasse C1 erteilt seit dem 28.12.2016 berechtigt nicht mehr zur Beförderung bis zu 8 Personen neben dem Fahrzeugführer (siehe D1), außer für besondere Zwecke gem. § 6 Abs. 4a FeV.</p>
<p>Klasse C1E *)</p>  <p>Mindestalter: 18 Vorbesitz: C1 eingeschlossene Klassen: BE, bei Besitz von D1: D1E</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger <ul style="list-style-type: none"> o mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3 500 kg und o zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg - Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger mit <ul style="list-style-type: none"> o zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und 	<p>entspricht bisheriger Klasse BE (alt: 3) für Anhänger von mehr als 3,5 t zGM nun Kl. C1E erforderlich</p> <p>entspricht bisheriger Klasse C1E (alt: 3) zum 19.01.2013: Auf das Verhältnis der zulässigen Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg 	
Klasse C *)  Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: C1	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) <ul style="list-style-type: none"> ○ mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und ○ gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg 	entspricht bisheriger Klasse C (alt: 2)
Klasse CE *)  Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: C eingeschl. Klassen: C1E, BE, T, bei Besitz von D: DE	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg 	entspricht bisheriger Klasse CE (alt: 2) zum 28.12.2016: Wegfall der eingeschlossenen Klasse D1E bei Besitz der Klasse D1 führte derzeit zu keiner Änderung, da eingeschlossene Klassen bei C1E unverändert (§ 76 Ziff. 8e FeV).
Klasse D1 *)  Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: B eingeschl. Klassen: -	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> ○ gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und ○ Länge nicht mehr als 8 m, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg 	entspricht bisheriger Klasse D1 statt auf Sitzplätze auf Anzahl der Personen begrenzt worden, unabhängig ob der Transport auf Steh- oder Sitzplätzen erfolgt und Längenbeschränkung, Anpassung der Mindestalterregelung
Klasse D1E *)  Mindestalter: 21 / 18**) Vorbesitz: D1 eingeschl. Klassen: BE	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg. 	entspricht bisheriger Klasse D1E Anpassung des Mindestalters Zum 28.12.2016 Wegfall der eingeschlossenen Klasse C1E bei Besitz C1, Besitzstandschutz für Inhaber der Klasse D1E bis zum 18.01.2013, vom 19.01.2013 bis 27.12.2016 Berechtigung im Inland .
Klasse D *) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) <ul style="list-style-type: none"> ○ gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, - auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 	entspricht bisheriger Klasse D statt auf Sitzplätze auf Anzahl der Personen begrenzt, unabhängig ob der Transport auf Steh- oder Sitzplätzen erfolgt,

<p>Mindestalter: 24/23/21/ 20/ 18**) Vorbesitz: B eingeschlossene Klassen: D1</p>	<p>750 kg.</p>	<p>Anpassung der Mindestalterregelung</p>
<p>Klasse DE *)  Mindestalter: 24/23/21/ 20/18**) Vorbesitz: D eingeschlossene Klassen: D1E, BE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg. 	<p>entspricht bisheriger Klasse DE Anpassung der Mindestalters Zum 28.12.2016 Wegfall der eingeschlossenen Klasse C1E bei Besitz C1, Besitzstandschutz bis 18.01.2013, vom 19.01.2013 bis 27.12.2016 Berechtigung im Inland .</p>
<p>Klasse T (nationale Klasse)  Mindestalter: 16 / 18 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: AM, L</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als [16-17 Jahre: 40 km/h] 60 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden - selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h - jeweils auch mit Anhängern 	<p>entspricht bisheriger Klasse T selbstfahrende Futtermischwagen seit 30.06.2012 eingefügt Die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist auch zu beachten.</p>
<p>Klasse L (nationale Klasse)  Mindestalter: 16 Vorbesitz: - eingeschlossene Klassen: -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h geführt werden, sowie - selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern 	<p>entspricht bisheriger Klasse L (alt: 5) seit 30.06.2012 Zugmaschinen auf 40 km/h beschränkt (vorher 32 km/h) und selbstfahrende Futtermischwagen eingefügt Die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist auch zu beachten.</p>

***) Verpflichtende Qualifizierung / Weiterbildung von Fahrern nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)**

im gewerblichen

-Güterkraftverkehr: Fahrerlaubnisklassen C1(E), C(E); Qualifizierung bei Erteilung seit dem 10.09.2009 erforderlich

-Personenverkehr: Fahrerlaubnisklassen D1(E), D(E); Qualifizierung bei Erteilung seit dem 10.09.2008 erforderlich

-einschl. Werkverkehr und selbst fahrende Unternehmer

Nachweis für den gewerblichen Verkehr im Führerschein durch die Schlüsselnummer 95 (dahinter Gültigkeitsfrist von 5 Jahren),

Weiterbildungspflicht für jeden oben Genannten alle 5 Jahre (35 Zeitstunden (z.B. Mo-Fr) oder 5 Module je 7 Std.=1 Tag/Jahr)

****) Mindestalter (§ 10 FeV):**

Kl. C(E) -21 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrQG

-18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrQG

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer(in)“, dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“, „Werksfeuerwehr“ (neu), „Straßenwärter“ (neu) oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

-18 Jahre im Falle von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden (keine medizinisch-psychologische Untersuchung vor Erteilung erforderlich)

-18 Jahre im Falle von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

Kl. D1(E) -21 Jahre Mindestalter

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E)

Kl. D(E) -24 Jahre Mindestalter

-23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrQG

-21 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrQG

-21 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Abs. 2 BKrQG im Linienverkehr bis 50 km

-21 Jahre im Falle von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Schulungsfahrten eingesetzt werden (keine medizinisch-psychologische Untersuchung vor Erteilung erforderlich)

-21 Jahre im Falle von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

-20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E)

-18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung ...siehe C(E) im Linienverkehr bis 50 km

Vor Erreichen des regulären Mindestalters - 21 Jahre bei C(E), D1(E), 24 Jahre bei D(E)- wird die Fahrerlaubnis erst nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die körperliche und geistige Eignung erteilt (Ausnahme für Einsatzfahrzeuge, siehe oben).

Bis zum Erreichen des regulären Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ggf. unter weiteren Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen bei Erreichen des Mindestalters bzw. bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses.

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)

...

Artikel 3-Begriffsbestimmungen

...

68. „zweirädriges Kraftfahrzeug“ oder „PTW“ (powered two-wheeler) ein zweirädriges Fahrzeug mit Antriebssystem, einschließlich zweirädrige Fahrräder mit Antriebssystem, zweirädrige Kleinkrafträder und Krafträder mit zwei Rädern;

69. „dreirädriges Kraftfahrzeug“ ein dreirädriges Fahrzeug mit Antriebssystem, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L5e erfüllt [siehe 72. Doppelrad];

70. „vierrädriges Fahrzeug“ ein Fahrzeug mit vier Rädern, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L6e oder L7e erfüllt;

71. „selbstbalancierendes Fahrzeug“ ein Fahrzeugkonzept auf der Grundlage eines labilen Gleichgewichtspunkts, das eine Zusatzsteuereinrichtung zur Beibehaltung des Gleichgewichts benötigt und das einrädrige Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit zwei Rädern/zwei Spuren umfasst;

72. „Doppelrad“ zwei auf einer Achse montierte Räder, die als ein Rad angesehen werden und bei denen der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Aufstandsflächen der Reifen auf der Fahrbahn 460 mm oder weniger beträgt;

...

Artikel 4 -Fahrzeugklasse

(1) Fahrzeuge der Klasse L umfassen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge gemäß diesem Artikel und Anhang I, wozu Fahrräder mit Antriebssystem, zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, leichte und schwere Straßen-Quads sowie leichte und schwere Vierradmobilien gehören.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Fahrzeugklassen und -unterklassen, die in Anhang I beschrieben sind:

a) Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:

i) Fahrzeug der Klasse L1-eA (Fahrrad mit Antriebssystem),

ii) Fahrzeug der Klasse L1-eB (zweirädriges Kleinkraftrad);

b) Fahrzeug der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftrad), mit den Unterklassen:

i) Fahrzeug der Klasse L2e-P (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Personen),

ii) Fahrzeug der Klasse L2e-U (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Gütern);

...

f) Fahrzeug der Klasse L6e (leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:

i) Fahrzeug der Klasse L6e-A (leichtes Straßen-Quad),

ii) Fahrzeug der Klasse L6e-B (leichtes Vierradmobil), mit den Unterklassen:

– Fahrzeug der Unterklasse L6e-BU (leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung): ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Nutzfahrzeug,

– Fahrzeug der Unterklasse L6e-BP (leichtes Vierradmobil für die Beförderung von Personen): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug;

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Fahrzeuge der Klasse L werden außerdem nach ihrer Antriebsart eingestuft:

a) von einem Motor mit Innenverbrennung angetrieben:

– Selbstzündungsmotor (CI),

– Fremdzündungsmotor (PI);

b) von einem Motor mit Außenverbrennung, Turbinenmotor oder Kreiskolbenmotor angetrieben, wobei ein Fahrzeug mit einem solchen Antrieb hinsichtlich der Anforderungen für Umweltschutz und funktionale Sicherheit einem Fahrzeug gleichgestellt wird, das mit einem PI-Verbrennungsmotor

ausgestattet ist;

c) von einem Druckluftmotor angetrieben und dessen Ausstoß von Schadstoffen und/oder inerten Gasen die in der Umgebungsluft vorhandenen Werte nicht überschreitet, wobei ein solches Fahrzeug hinsichtlich der Anforderungen für die funktionale Sicherheit und der Kraftstoffspeicherung und -versorgung einem gasbetriebenen Fahrzeug gleichgestellt wird;

d) von einem Elektromotor angetrieben;

e) Hybridfahrzeug, bei dem eine der in den Buchstaben a, b, c oder d dieses Absatzes genannten Antriebskonfigurationen mit einer anderen kombiniert wird oder das mit einer Mehrfachkombination dieser Antriebskonfigurationen ausgestattet ist, einschließlich einer Kombination aus mehreren Verbrennungsmotoren und/oder Elektromotoren.

(4) Hinsichtlich der Einstufung der Fahrzeuge der Klasse L in Absatz 2 gilt, dass ein Fahrzeug, das nicht in eine bestimmte Klasse eingestuft wird, weil es mindestens eines der für diese Klasse festgelegten Kriterien nicht erfüllt, in die nächste Klasse eingestuft wird, deren Kriterien es entspricht. Dies gilt für die folgenden Gruppen von Klassen und Unterklassen:

a) Klasse L1e mit ihren Unterklassen L1e-A und L1e-B und Klasse L3e mit ihren Unterklassen L3e-A1, L3e-A2 und L3e-A3;

b) Klasse L2e und Klasse L5e mit ihren Unterklassen L5e-A und L5e-B;

c) Klasse L6e mit ihren Unterklassen L6e-A und L6e-B und Klasse L7e mit ihren Unterklassen L7e-A, L7e-B und L7e-C;

d) jede andere logische Folge von Klassen und/oder Unterklassen, die vom Hersteller vorgeschlagen und von der Genehmigungsbehörde genehmigt wird.

(5) Unbeschadet der Einstufung in Klassen bzw. Unterklassen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und gemäß Anhang I gelten zusätzliche Unterklassen gemäß Anhang V, um die umweltbezogenen Prüfverfahren auf internationaler Ebene durch Bezugnahme auf die UN-ECE-Regelungen und die globalen technischen Regelungen der UN-ECE zu harmonisieren.

ANHANG I -Fahrzeugeinstufung

Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L1e-L7e	Alle Fahrzeuge der Klasse L	(1) Länge $\leq 4\ 000$ mm oder $\leq 3\ 000$ mm für ein L6e-B-Fahrzeug oder $\leq 3\ 700$ mm für ein L7e-C-Fahrzeug, und (2) Breite: $\leq 2\ 000$ mm, oder $\leq 1\ 000$ mm für ein L1e-Fahrzeug, oder $\leq 1\ 500$ mm für ein L6e-B- oder ein L7e-C-Fahrzeug und (3) Höhe $\leq 2\ 500$ mm und
L1e	Leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug	(4) zwei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und (5) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm ³ , falls ein PI-Verbrennungsmotor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und (6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und (7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 4\ 000$ W und (8) Gesamtmasse= technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers und
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklasse	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

L1e-A	Fahrrad mit Antriebsystem	<p>(9)Räder, die für den Pedalantrieb ausgelegt und mit einem Hilfsantrieb ausgerüstet sind, dessen Hauptzweck die Unterstützung der Pedalfunktion ist, und</p> <p>(10)die Leistung des Hilfsantriebs wird beim Erreichen einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen und</p> <p>(11)maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) ≤ 1 000 W und</p> <p>(12)ein drei- oder vierrädriges Fahrrad, das mit den zusätzlichen spezifischen Kriterien 9 bis 11 für die Einstufung als Unterklasse übereinstimmt, gilt als technisch gleichwertig in Bezug auf ein zweirädriges L1e-A-Fahrzeug.</p>
L1e-B	Zweirädriges Kleinkraftrad	(9)Ein sonstiges Fahrzeug der Klasse L1e, das anhand der Kriterien 9 bis 12 nicht als L1e-A-Fahrzeug eingestuft werden kann.
Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L2e	Dreirädriges Kleinkraftrad	<p>(4)drei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und</p> <p>(5)ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und</p> <p>(6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und</p> <p>(7)maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) ≤ 4 000 W und</p> <p>(8) Masse in fahrbereitem Zustand ≤ 270 kg und</p> <p>(9)ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklasse	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse
L2e-P	Dreirädriges Kleinkraftrad für Personenbeförderung	(10)Ein L2e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L2e-U-Fahrzeug übereinstimmen.
L2e-U	Dreirädriges Kleinkraftrad für Güterbeförderung	<p>(10)ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) $Länge_{Ladefläche} \times Breite_{Ladefläche} \geq 0,3 \times L\ddot{a}nge_{Fahrzeug} \times gr\ddot{o}\ddot{t}te\ Brei\ddot{t}e_{Fahrzeug}$</p> <p>oder</p> <p>b)eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten be-</p>

		<p>stimmt ist, und</p> <p>c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und</p> <p>d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.</p>
--	--	---

...

Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
L6e	Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug	<p>(4) vier Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und</p> <p>(5) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und</p> <p>(6) Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg und</p> <p>(7) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und</p> <p>(8) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und</p>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklasse	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse
L6e-A	Leichtes Straßen-Quad	<p>(9) Fahrzeug der Klasse L6e, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein Fahrzeug der Unterklasse L6e-B übereinstimmt, und</p> <p>(10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 4\,000$ W und</p>
L6e-B	Leichtes Vierradmobil	<p>(9) geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum und</p> <p>(10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 6\,000$ W und</p>
Unter-Unterklassen	Bezeichnung der Unter-Unterklasse	Kriterien für die Einstufung in Unter-Unterklassen zusätzlich zu den Kriterien für die Einstufung eines L6e-B-Fahrzeugs
L6e-BP	Leichtes Vierradmobil für Personenbeförderung	<p>(11) hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes L6e-B-Fahrzeug und</p> <p>(12) L6e-B-Fahrzeug, das nicht dem spezifischen Einstufungskriterium für ein L6e-BU-Fahrzeug entspricht.</p>
L6e-BU	Leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung	<p>(11) ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler</p>

	rung	<p>Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} > 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times \text{Breite}_{\text{Fahrzeug}}$</p> <p>oder</p> <p>b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und</p> <p>c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und</p> <p>d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.</p>
--	------	---